BEGRÜNDUNG

ZUR

„1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN, OT: MÖGLIN“

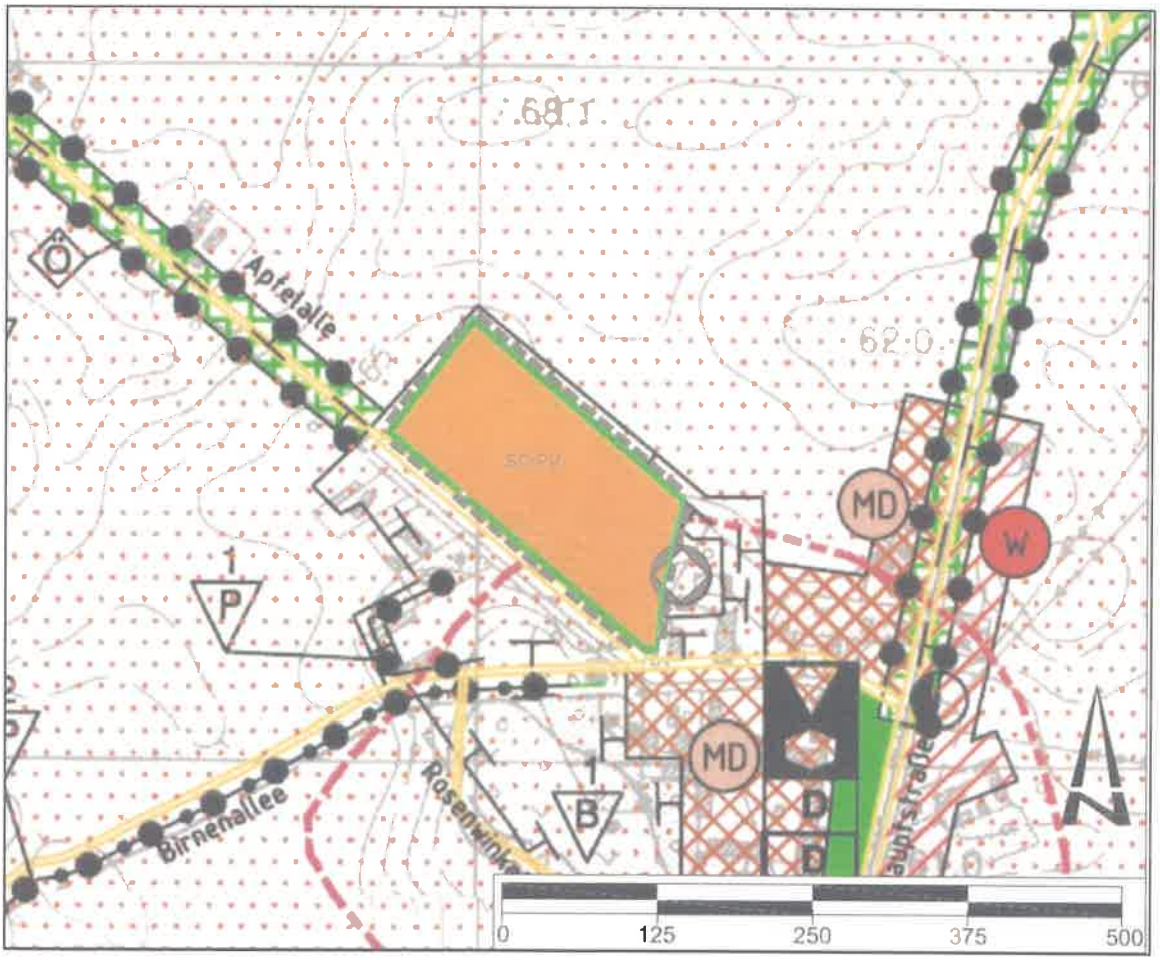

DATUM: 09/2015

PLANSTAND: FESTSTELLUNG

BEARBEITUNG:

CASTUS GMBH
NEUE STRAßE 10 I 17322 BOOCK
TELEFON: 0397 54255 17
FAX: 0397 54255 22
MOBIL: 0157 501 498 73 I E-MAIL: INFO@CASTUS-GMBH.DE

Inhalt

1. Anlass und räumliche Lage der Änderung 4
2. Rechtliche Grundlagen 5
3. Beschreibung des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung 5
4. Vorgaben aus örtlichen und überörtlichen Planungen 6
5. Auswirkung der Flächennutzungsplanänderung 7
6. Flächenbilanz 8
7. Grünordnungsplanung 8
8. Umweltbericht 9
8.1 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunden gelegten Fachgesetze und Fachpläne 9
8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 10
8.2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes 10
8.2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands 10
8.2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands 13
8.2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung 13
8.2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens 16
8.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 16
8.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 17
8.3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung 17
8.3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken 17
8.3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) 17
8.4 Sonstige Umweltbelange 17
9. Allgemein verständliche Zusammenfassung 17

1. Anlass und räumliche Lage der Änderung

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin (21.06.2006, in Kraft getreten am: 18.07.2006) wurden im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Möglin" (ehemalige Schweine- Rinderanlage Möglin) – Stand Vorentwurf – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wiedersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin aus dem Jahr 2006. Diese Darstellungen stehen dem Entwicklungsgebot, dass die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan erfordert, entgegen.

Mit der Einbeziehung in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Möglin" (ehemalige Schweine- Rinderanlage Möglin) wird also das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verletzt, weil der wirksame Flächennutzungsplan das Gebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und den westlichen Teil als Fläche für freie Sukzession ausweist.

Daher wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines „Sonstigen Sondergebiet" für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik".

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2,68 ha und liegt nordwestlich der Ortslage Möglin auf den Flurstücken 44, 326 und 327 der Flur 1 in der Gemarkung Möglin.

Es wird:

- im Osten durch Betriebsgebäude der Agrargesellschaft mit einer Getreidelagerhalle,
- im Südwesten durch die "Apfelallee" und im
- Nordwesten durch eine Ackerfläche begrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, für die angestrebte Nutzung des Geländes der ehemaligen Schweine- und Rinderanlage, als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entsprechendes Baurecht zu schaffen. Aus der geplanten Umnutzung des Geländes resultiert die Notwendigkeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aufzustellen und den für die Gemeinde Reichenow-Möglin gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Letzteres erfolgt im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Eine volle Weiternutzung der stillgelegten Gebäude der Rinder- und Schweineanlage ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich. Die Gebäude werden aus agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr benötigt und sind zudem aus bautechnischer Sicht verschlissen. Eine Weiternutzung der Baulichkeiten würde eine Grundinstandsetzung mit hohem Kostenaufwand erfordern. Für eine anderweitige Nutzung der stillgelegten Gebäude gibt es von Seiten des Eigentümers keinen Bedarf und auch keine anderen Interessenten. Eine Umwandlung in eine Acker- bzw. Grünfläche ist angesichts der geringen Bodenwertzahlen und des hohen bodenmeliorativen Aufwandes, ökonomisch nicht sinnvoll.

Das Gelände der ehemaligen Rinder- und Schweineanlage ist entsprechend dem novellierten EEG eine typische Konversionsfläche, die einer anderweitigen Nutzung nicht oder nur sehr schwer zugänglich ist. Aus all diesen Gründen beabsichtigt der Eigentümer einen Abriss der maroden Gebäude und auf den so frei werdenden Flächen die Errichtung einer Flächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Umwandlung des Standortes der stillgelegten Rinder- und Schweineanlage zu einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschieht auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der

Bundesrepublik Deutschland, die beschlossen hat, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf dreißig Prozent zu erhöhen. Dadurch soll für Deutschland zum einen die Abhängigkeit vom Weltenergiemarkt reduziert und zum anderen der Ausstoß von CO2 als Treibhausgas vermindert werden und das alles bei gleichzeitiger Abkehr von der Kernkraftnutzung.

2. Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. IS. 1509)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Reichenow-Möglin in der aktuellen Fassung

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen und ggf. auch zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei soll im Flächennutzungsplan, als dem vorbereitenden Bauleitplan, gemäß §5 (1) BauGB die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dargestellt werden.
Der vorgesehene Änderungsbereich entspricht den Anforderungen der Bundesregierung im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG-2014). Um das in § 1 formulierte Ziel zu erreichen, wird unter anderem eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie um 2.500 Megawatt (MW) pro Jahr benannt (§ 3 Nr. 3 EEG). § 51 (1) Nr. 3 c des EEG sieht zudem eine Förderung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vor, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans errichtet worden ist und sich die Anlage unter anderem auf landwirtschaftlichen Konversionsflächen befindet.

3. Beschreibung des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Außenbereich und grenzt südwestlich an die Ortslage Möglin.

Abb. 1: Lage des Plangebietes nordwestlich der Ortslage Möglin

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Zweckbauten (Stallgebäude, Lagerflächen und Verkehrsflächen) prägen den Standort maßgebend.

4. Vorgaben aus örtlichen und überörtlichen Planungen

Die für das Gemeindegebiet Möglin zuständige Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat mit ihrer Stellungnahme vom 13.09.2012 festgestellt, dass die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Rinder- und Schweineanlage Möglin den regionalen Zielsetzungen der Reaktivierung von Konversionsflächen im Siedlungszusammenhang und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in der Region Oderland-Spree entspricht.

Innerhalb der Entwicklung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Bedeutung von Freiräumen als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Landschafts- und Erlebnisraum sowie als Wirtschaftsraum gleichermaßen berücksichtigt.

Die Umwandlung des Standortes der stillgelegten Rinder- und Schweineanlage in Möglin zu einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschieht auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland, die beschlossen hat, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf dreißig Prozent zu erhöhen. Dadurch soll für Deutschland zum einen die Abhängigkeit vom Weltenergiemarkt reduziert und zum anderen der Ausstoß von CO2 als Treibhausgas vermindert werden und das alles bei gleichzeitiger Abkehr von der Kernkraftnutzung.

Entsprechend den Geobasisinformationen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)17 gehört das Plangebiet weder einem Naturschutzgebiet (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) bzw. einem Großschutzgebiet (GSG) an. Letztere würden Naturparks und Biosphärenreservate umfassen. Auch zählt das Plangebiet nicht zum Europäischen Schutzgebietsystem 2000, welches Vogelschutzgebiete (SPA) und Flora-Fauna-Habitate (FFH) einschließt. Auch sind keine nach § 32 BbgNatSchG18 geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden.

5. Auswirkung der Flächennutzungsplanänderung

Die geplante Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit dem Sondergebiet „Photovoltaik" nimmt größtenteils versiegelte Flächen der ehemaligen Rinder- und Schweineanlag ein Anspruch.

Die Belange der Umwelt werden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft.

Es besteht hier die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der im Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Möglin" mit entsprechenden Gutachten detailliert geprüft und die Ergebnisse in den Umweltbericht der FNP-Änderung eingestellt.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin in der Ortschaft Möglin nicht zu erwarten.

6. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Fläche von 2,68 ha. Die Fläche des Sondergebietes von 2,35 ha und die Fläche für Grünflächen von 0,33 ha, werden der Gesamtfläche des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin (landwirtschaftlichen Fläche) abgezogen. Somit bleiben 1.903,39 ha für die Landwirtschaft im Bereich des Flächennutzungsplanes Bliesdorf bestehen.

	Wirksamer FNP, GemeindeReichenow-Möglin,	Flächenänderung (+/-) 1. Änderung FNP	Gesamt
Gesamtfläche FNP Reichenow-Möglin	**2.275,8 ha**		
Bauflächen/ Baugebiete			
Wohnbaufläche allgemeines Wohngebiet	3,86 ha	-	3,86 ha
Kleinsiedlumgsgebiet	8,94 ha	-	8,94 ha
Dorfgebiet	42,30 ha	-	42,30 ha
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestim-	-	+ 2,35 ha	2,35 ha
Grün-, Wald-, Landw.- und Wasserflächen			
Grünflächen	5,09 ha	+ 0,33ha	5,41 ha
Wasserflächen	44,13 ha	-	44,13 ha
Waldfläche	203,43 ha	-	203,43 ha
Landwirtschaftsflächen	1.906,07 ha	- 2,68 ha	1.903,39 ha
Sonstige Flächen			
Bahnanlagen	0.49 ha	-	0.49 ha
Überörtlicher Verkehr und örtl. Hauptverkehrswege	61.49 ha	-	61.49 ha

7. Grünordnungsplanung

Die Festsetzungen der Grünordnungsplanung dienen grundsätzlich dazu, den größten Teil der entstehenden Eingriffe an Ort und Stelle zu kompensieren und die verbleibende Versiegelung zu minimieren. Dabei kommt den textlichen Festsetzungen zur Anlage eines mindestens 3,00 m – 5,00 m breiten Grün-streifens zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Baufeld die größte Bedeutung zu. Dieser Grünstreifen, mit seiner die Einfriedung verdeckenden neuen Feldgehölzstruktur, dient in erster Linie der optischen Abschirmung im Landschaftsbild. Letzten Endes wird damit auch eine Forderung der Landschaftsplanung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde erfüllt, wonach die Landschaft dominierende Gebäude und bauliche Anlagen durch Pflanzungen abgeschirmt werden sollen.

Die Sondergebietsfläche ist mit einer Wieseneinsaat dauerhaft zu begrünen und als extensive Wiese zu erhalten und zu pflegen. Dieses schließt die Flächen zwischen den einzelnen Modulreihen und die Fläche unter den Modultischen mit ein, wobei sich hier eine spezielle Schattenflora ausbilden wird.

8. Umweltbericht

8.1 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunden gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. § 17 a Absatz 4 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gemäß § 5 a WHG ist bei den örtlich vorhandenen Gewässern die entsprechende und erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Benutzung von Gewässern für einen vorhabengebundenen Zweck oder in einer durch das Vorhaben bestimmten Art und Weise sowie einem Maß bedarf nach § 8 Absatz 1 einer Bewilligung oder einer Erlaubnis. Die Erlaubnis oder Bewilligung kann befristet erteilt werden.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03])

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Bäume, gesetzlich geschützte Alleen sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Die im **Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215) formulierten Grundsätze sind bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorhanden.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik auf dem Betriebsgelände einer ehemaligen Schweine- und Rinderanlage.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wurde daher der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt.

Darüber hinaus wird auf die umfangreichen Untersuchungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Möglin“ verwiesen.

8.2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Auswirkungen durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu untersuchen.

Schutzgut Mensch und Siedlung

Der Mensch ist in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB ausdrücklich in seinem Bezug auf die menschliche Gesundheit genannt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen zu beurteilen. Zum Aspekt der Gesundheit gehört auch der Aspekt der Erholung.

Die nächstgelegene Wohnnutzungen liegt südwestlich und südöstlich etwa 20-30 m entfernt. Der Kern der Ortslage Möglin befindet sich 400 Meter entfernt vom Vorhabenstandort.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob mit der Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlagen am Standort Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage) nachteilige Auswirkungen, z.B. durch Lärm oder möglichen Blend- bzw. Störwirkungen, auf die nächstgelegenen Nutzungen zu erwarten sind.

Festmontierte, großflächige PVA mit einem Neigungswinkel der Module um 25° - 30° mit Südausrichtung, bilden bei niedrigen Sonnenstand potentielle Immissionsorte in den Winkelbereichen Südwest – West (morgens) und Südost – Ost (abends).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden keine geschützten Biotoptypen gemäß § 32 BbgNatSchG gefunden. Auch wurden keine Standorte mit geschützten Pflanzen angetroffen, was auf Grund der Nutzungssituation und den vorgefundenen Standortbedingungen nicht anders zu erwarten.

Fauna

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes können geschützte Tierarten, insbesondere in den stillgelegten Gebäuden, angetroffen werden. Beim Abriss letzterer könnten geschützte Populationen, wie Fledermäuse oder auch Schleiereulen durchaus beeinträchtigt und geschädigt werden. Deshalb auch die Festsetzung, dass unmittelbar vor Abriss der Gebäude und der baulichen Anlagen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Untersuchung der Bauwerke auf Besatz mit artengeschützten Populationen zu erfolgen hat und ggf. eine Verschiebung des Abrisses oder aber eine Umsiedlung der geschützten Arten vorzunehmen ist.

Schutzgut Boden und Geologie

Geologie

Das Plangebiet liegt geomorphologisch am östlichen Rand der Ostbrandenburgischen Platte, die durch eine Grundmoräne mit hügeligen Endmoränen gekennzeichnet ist. Sie bildet die Landschaft des Barnim, welche sich östlich der Havel und nördlich der Spree erstreckt. Im Norden reicht der Barnim bis an die Senke des Eberswalder Urstromtales und im Osten geht er ohne besondere Zäsur bis an die sogenannte Lebuser Platte heran. Die Hochflächen des Barnim und der Lebuser Platte fallen an ihren Nordosträndern relativ steil zur Niederung des Oderbruchs ab.

Die weichselkaltzeitlich geformte Grundmoränenplatte der Barnimhochfläche zeigt im Osten, bevor sie in den Oderbruch abfällt, periglaziale Trockentäler, spätglaziale Terrassen und Schwemmkegel. Diese periglazialen Trockentäler spiegeln das ehemalige Eisspaltensystem der abschmelzenden weichselkalt- zeitlichen Gletscher wider und zerschneiden die Barnimer Hochfläche an ihrem östlichen Rand.

Die Grundmoränenplatte der Barnimhochfläche liegt im Durchschnitt bei 70 m HN, die pariglazialen Trockentäler liegen bei 10 bis 50 m HN, bevor sie in das Oderbruch mit unter 10 m HN übergehen.

Boden

Die Bodenverhältnisse der Barnimer Hochfläche sind von der Bodenart auf Grund der geologischen Verhältnisse durch sandige Lehm und Sandböden gekennzeichnet. Die Bodenwertzahlen liegen vorwiegend zwischen 24 und 36 Bodenpunkten. Damit ist das Ertragsniveau auf der Barnimer Hochfläche

unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Bewirtschaftung ein charakteristisches Problem. Dagegen sind die humus- und mineralreichen, in der Regel gut wasserspeichernde Böden des Oderbruchs, mit 45 Bodenpunkten wesentlich ertragreicher.

Durch den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen aus Beton erfolgten großflächige Versiegelungen, die aber im Laufe der Zeit auf Grund des Wirkens von Pionierpflanzen in den Frostaufbrüchen, zusammen mit dem klimatischen Effekt der chemischen Verwitterung, sukzessive luft- und wasserdurchlässig und damit teilweise pflanzentragend wurden. Damit hat der Boden in den Jahren der Stilllegung der Stallanlage, jetzt schon eine sichtbare Aufwertung erfahren.

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Im Einflussbereich des Plangebietes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Der überwiegende Teil des Plangebietes wurde als Betriebsgelände des ehemaligen Schweine- und Rinderanlagegeländes genutzt. Der Natürlichkeitsgrad ist gering.

Der vorhandene Oberbodenhorizont dient über dem anstehenden Sand als Nährstoff- und Wasserspeicher, unterliegt aber auf Grund der ständigen Beeinflussung einer geringen Funktionsausprägung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Bereich der Vorhabenfläche sind keine Bodendenkmale bekannt.

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im nordöstlichen Plangebiet im Altlastenkataster des Landkreises Märkisch-Oderland registriert. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer Kampfmittelverdachtsfläche.

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb rechtsverbindlicher oder zukünftig geplanter Wasserschutzgebiete. Es sind auch keine Oberflächengewässer vorhanden. Aus dem Aufbau und dem Betrieb der PV-Anlage ist mit keiner Verunreinigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Die landschaftliche Situation um Möglin zeigt die Bedeutung der Landschaftsgenese für die gegenwärtige Nutzung durch den Menschen. Entsprechend den natürlichen pflanzengeographischen Verhältnissen war für die Grundmoränenplatts der Barnim Hochfläche der Buchen-Traubeneichenwald mit seinen natürlichen Waldgesellschaften charakteristisch. Übernutzung des Waldes, vor allem durch Einschlag und Brandrodung sowie durch eine ausgedehnte Waldweide, führte im Laufe der Jahrhunderte zur Vernichtung und zum Schwund der Holzvorräte. Kiefer und Birke konnten sich als Lichtholzarten stark über ihre natürlichen Anteile hinaus ausbreiten. Die gegen Ende des Jahrhunderts einsetzende planmäßige Forstwirtschaft bewirtschaftete die Wälder hauptsächlich als Kiefernhochwald und drängte dadurch den natürlichen Buchen-Traubeneichen-Waldbestand stark zurück. An seine Stelle sind unterwuchsarme Kiefernmischbestände getreten.

Die Analyse des Landschaftsbildes um Möglin weist auf eine durch vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung beeinflusste Landschaft hin.

Der ehemals auf der Grundmoräne vorhandene Buchen-Traubeneichenwald wich überall um Möglin der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die bis unmittelbar an die Ortsrandbebauung reicht. Letzterem Flächentypus ist auch der Standort der stillgelegten Rinder- und Schweineanlage, der zur künftigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage umgewidmet werden soll, zuzuordnen.

Erwähnenswert ist das etwa 1.400 ha große Büchnitztal-Batzlower Mühlenfließ Areal, welches sich in einem periglazialen Trockental bis an den Südrand der Ortslage von Möglin erstreckt. Als geplantes Landschaftsschutzgebiet beinhaltet es auch ein etwa 290 ha großes FFH-Gebiet, welches im europäischen Projekt Natura 2000 ausgewiesen wurde.

Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Durch die stattgefundene Bebauung des Standortes mit Gebäuden und mit großflächigen Versiegelungen vor etwa 45 J. hat sich das damalige Mikroklima hinsichtlich der Luftfeuchtigkeit und der Temperatur geringfügig verändert. Infolge der stattgefundenen Versiegelung der Bodenoberfläche und des damit verbundenen Entzuges der Vegetation sank die Luftfeuchtigkeit und die Temperatur stieg am Standort etwas an.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt. Im Bereich der Vorhabenfläche sind keine Bodendenkmale bekannt.

Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nationale und europäische Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

8.2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

8.2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Von dem Vorhaben gehen keine stofflich relevanten Emissionen, wie Geruch, Lärm oder Staub aus. Auch der befürchtete Elektrosmog ist auszuschließen, da die PV-Elemente Gleichstrom produzieren, der keine elektromagnetischen Felder erzeugt.

Eine mögliche Blendwirkung der Photovoltaik-Module aus Reflexionen ist nicht gegeben. Im kritischen Bereich unter 100 m befinden sich zwar Wohngebäude, diese werden aber durch Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung vor Blendungen geschützt. Durch die Anpflanzung von blickdichtem Bewuchs und der Modulaufstellung in einem Winkel von 15°- max. 25 ° sowie dem geringen Reflexionsgrad der Module, werden Blendwirkungen auf die umliegenden Wohnbebauungen vermieden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Flora

Im Ergebnis der Umwandlung des Standortes ist zunächst abzusehen, dass die Gras- und Staudenfluren auf den Sekundärstandorten, dargestellt durch das Biotop 03421 und 051331 zurückgedrängt werden. Diese Biotope werden zu ruderalen Wiesen (Biotop 05113). Das sind regelmäßig gemähte, aus Ansaaten hervorgegangene Wiesenbestände auf ruderalen Standorten, die nicht gedüngt und auch nicht wirtschaftlich genutzt werden. In ihnen werden sich mosaikartig eingestreute Bestände an ruderalen Pionierpflanzen und Staudenfluren entwickeln, kleinflächig sicher auch Trockenrasen. Solcherart entstehende Wiesenbestände aus naturnaher Artenvielfalt besitzen einen nicht unerheblichen Biotopwert. Sie werden sich künftig sowohl zwischen den Modul- reihen, als auch unter den Modulen befinden. Unter letzteren wird sich eine ausgeprägte Schattenflora bilden, die sonst eher im Schatten von Gehölzen zu finden ist. Es ist davon auszugehen, dass in den weiter mittig liegenden Abschnitten unter den Modulen eine gewisse Verarmung des Artenspektrums erfolgt. Ausgeprägte Kahlstellen sind aber bei vergleichbaren Anlagen nicht zu beobachten.

Fauna

Da keine großflächigen Rodungen bei vorhandenen Gehölzen, geplant sind, werden den Europäischen Vogelarten hier auch keine Brut- und Ruhestätten entzogen. Es sind nur einige Rodungen im geringen Umfang bei den spontan aufgewachsenen Gehölzstrukturen im westlichen Plangebiet notwendig. Davon werden aber kaum solche Arten, wie Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke und Heckenbraunelle betroffen sein, weil die Mehrzahl der Nistplätze sich ohnehin in den umgebenden Heckenzügen befindet. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Vogelbruten vermieden werden. Aus diesem Grunde wurde in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen, dass Baumfällungen und Gebüschrodung nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden dürfen.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten in den neu anzulegenden Feldgehölzstrukturen festgeschrieben. Diese sollen alle 10 m angebracht werden und damit in der Phase des Aufwuchses, wenn die Gehölze noch nicht ihre volle Wuchshöhe erreicht haben, zusätzliche Nistplätze sichern helfen. Perspektivisch werden die neu geschaffenen Heckenzüge einer Vielzahl von Brutvögeln, zusätzliche Ruheplätze und Brutstätten bieten. Angesichts der sonnenexponierten Hecken mit dem anschließenden Wiesenflächen werden sich auch seltenere Brutvogelarten sukzessive ansiedeln, da ihnen auch die Modultische zusätzliche Deckungsmöglichkeiten bieten.

Eine Besonderheit stellen die abzubrechenden Gebäude der Stallanlagen dar. Sie wurden wegen ihres ruinösen Zustandes als Sonderform der Bauflächen (Biotop 12831) kartiert. Obwohl bei der Biotopkartierung am 28.06.2012 keine dort befindlichen Faunenarten, wie z.B. Fledermäuse, Schleiereulen, Schwalben o.a. angetroffen wurden, besteht die Möglichkeit, dass solche Arten beim Abriss der Gebäude ihres Unterschlupfes bzw. ihrer Behausung beraubt werden. Um hier nicht in einen Konflikt mit dem Artenschutz zu kommen, wurde in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Festsetzung aufgenommen, das diese Gebäude vor Abriss, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, auf den Besatz solcher geschützten Arten zu untersuchen und ggf. Umsiedlungen vorzunehmen sind. Gleichzeitig wurde als Ausgleichsmaßnahme die Anbringung geeigneter Unterschlupf- und Nistbehausungen aller 10 m in den Heckenzügen festgesetzt.

Die geplanten Gebüschrodungen und die Bauwerksabbrüche, sofern sie außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, und wenn als Ausgleich für verlorene Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten ein Ersatz z.B. in Form von Nist- und Fledermauskästen, geschaffen wird, das keine schwerwiegenden Eingriffe in den Lebensraum dieser Arten zu erwarten ist. Perspektivisch wird dieser sogar nachhaltig verbessert.

Infolge der Realisierung des Planvorhabens sind insgesamt, bezüglich der Nahrungshabitate für Vögel und Kleinsäuger, keine Benachteiligungen zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit der Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die mit der Flächennutzungsplanergänzung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Die mit der Flächennutzungsplanergänzung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Elemente des Landschaftspotentials sind die Natürlichkeit, die Vielfältigkeit, die Eigenart und die Harmonie. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Belange der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei werden die auf das Landschaftspotential aufbauenden Nutzungen, wie die Erholung, dem Schutzgut Mensch zugeordnet.

Das Landschaftsbild um Möglin weist auf eine durch vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung beeinflusste Landschaft hin. Dabei stören die Gebäude der aufgegebenen Rinder- und Schweineanlage die Weitläufigkeit der Landschaft. Wegen dieses Bruches empfiehlt die Landschaftsplanung nicht umsonst eine dringende Eingrünung des Geländes. Durch die im Flächennutzungsplan festgeschriebene Grünummantelung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird praktisch diese Forderung der Landschaftsplanung nachgeholt.

Die Auswirkungen der Photovoltaik-Anlage auf das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbegrenzung und der Bauweise der Module zu beurteilen. Die nach den Festsetzungen vorgesehene Modulhöhe überragt die Randeingrünung maximal um einen Meter. Sie werden erst bei genauerem Hinsehen als auffälliger grauer Streifen in Erscheinung treten, der aber die Harmonie der Landschaft nicht stören wird.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird erst von einem erhöhten Standort als solche großflächig im Landschaftsbild in Erscheinung treten. Da sie aber, wie die umgebenden Felder und Wiesen, eine geometrisch regelmäßige Grundstruktur besitzt, wird die Anlage, mit ihrer grau melierten Farbe, wie ein in der Landschaft liegendes Feld wirken.

Eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Elemente des Landschaftspotentials sind durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht zu erwarten Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die geplante Flächennutzungsplanergänzung hat keinen Einfluss auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale sowie Bodendenkmale werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

8.2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der mit Flächennutzungsplanergänzung die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts innerhalb des Geltungsbereiches keinen wesentlichen Veränderungen unterliegt.

8.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, durch die zurückhaltende Erschließung und Gliederung des Änderungsbereiches, durch die Verwendung modernster Energiegewinnungstechnologien und durch die Kompensation von unvermeidbaren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt des Änderungsbereiches mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen im Umfeld des Änderungsbereiches fügt sich der geplante Anlagenstandort als Teil der Kulturlandschaft in den Bestand ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Mensch

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die wenigen Areale mit einer ausgeprägten Vegetationsdecke sind anthropogen überprägt und unterliegen einem geringen Natürlichkeitsgrad.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Vorhabenfläche sind keine Bodendenkmale bekannt.

Eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Elemente des Landschaftspotentials sind durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht zu erwarten

8.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort diente seit Jahren der landwirtschaftlichen Produktion. Die ehemals genutzten Gebäude des Plangebiets erzeugen eine spürbare Vorbelastung.

8.3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

8.3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ.

8.3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

8.4 Sonstige Umweltbelange

Gemeint sind in diesem Sinne insbesondere die ergänzenden Vorschriften im Sinne des § 1a des BauGB. Hierunter fällt vor allem der Aspekt des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden. Dabei wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme stillgelegter Baulichkeiten und städtebaulicher Nachverdichtungen verwiesen. Gerade diesem Aspekt der Bauleitplanung wird im vorliegenden Fall durch die Umnutzung des Schweine- und Rinderanlagegeländes für das Vorhaben Rechnung getragen. Vorhandene, bereits versiegelte Bauflächen werden durch das Vorhaben in ihrem Biotopwert aufgebessert.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel und Zweck der Planung ist es, für die angestrebte Nutzung des Geländes der ehemaligen Schweine- und Rinderanlage, als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entsprechendes Baurecht zu schaffen. Aus der geplanten Umnutzung des Geländes resultiert die Notwendigkeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aufzustellen und den für die Gemeinde Reichenow-Möglin gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Letzteres erfolgt im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Eine volle Weiternutzung der stillgelegten Gebäude der Rinder- und Schweineanlage ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich. Die Gebäude werden aus agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr benötigt und sind zudem aus bautechnischer Sicht verschlissen. Eine Weiternutzung der Baulichkeiten würde eine Grundinstandsetzung mit hohem Kostenaufwand erfordern. Für eine anderweitige Nutzung der stillgelegten Gebäude gibt es von Seiten des Eigentümers keinen Bedarf und auch keine anderen Interessenten. Eine Umwandlung in eine Acker- bzw. Grünfläche ist angesichts der geringen Bodenwertzahlen und des hohen bodenmeliorativen Aufwandes, ökonomisch nicht sinnvoll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorhandenen anthropogen geprägten Biotope in dem stillgelegten Schweine- und Rinderanlagegelände, auf Grund des sich selbst Überlassens, durchaus wertvolle Bestandteile aufweisen, die aber auf Dauer in der Landschaft keine Berechtigung haben. Durch die Realisierung des Vorhabens werden neue Biotope geschaffen, die sich sowohl in der Fläche als auch in ihrem Biotopwert gegenüber den vorhandenen Biotopen positiv ausgleichen.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, dass die geplanten Gebüschrodungen und die Bauwerksabbrüche, sofern sie außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, und wenn als Ausgleich für verlorene Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten ein Ersatz z.B. in Form von Nist- und Fledermauskästen, geschaffen wird, keine schwerwiegenden Eingriffe in den Lebensraum dieser Arten zu erwarten ist. Perspektivisch wird dieser sogar nachhaltig verbessert.

Hinsichtlich des Bodenpotentials ist einzuschätzen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Bodenpotential, trotz des Belassens der Verkehrsflächen und der Bodenplatten, über den langen Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage, positiv zu sehen sind. Durch den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen aus Beton erfolgten großflächige Versiegelungen, die aber im Laufe der Zeit auf Grund des Wirkens von Pionierpflanzen in den Frostaufbrüchen zusammen mit dem klimatischen Effekt der chemischen Verwitterung sukzessive luft- und wasserdurchlässig und damit pflanzentragend werden. Damit erfährt der Boden, über einen Nutzungszeitraum der PV-Anlage von 30 J. letzten Endes eine nicht zu unterschätzende Aufwertung.

Neue Versiegelungen erfolgen im Zuge des Aufbaues der PV-Anlage nur im Bereich der Fundamentierungen für die Standorte der Trafos und der Übergabeschaltstation.

Eingriffe in den Wasserhaushalt des Plangebietes ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Es sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Das Niederschlagswasser wird durch die Photovoltaikanlage nicht verunreinigt, es verbleibt durch Versickerung vor Ort vollständig im Plangebiet und beeinflusst die Grundwasserbildungsrate nicht negativ.

Die Bedeutung des Plangebietes ist für die Luftaustauschprozesse als gering einzustufen. Da die Geruchsemissionen mit der teilweisen Stilllegung der Stallanlage minimiert wurden, haben sich aus heutiger Sicht die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse grundlegend verbessert. Sie werden auch bei Realisierung des Vorhabens nicht verändert.

Das Landschaftsbild um Möglin ist durch die Agrarstrukturen geprägt. Eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Elemente des Landschaftspotentials ist durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik- Anlage nicht zu erwarten.

Von dem Vorhaben gehen keine stofflich relevanten Emissionen, wie Geruch, Lärm oder Staub aus. Auch der befürchtete Elektrosmog ist auszuschließen, da die PV-Elemente Gleichstrom produzieren, der keine elektromagnetischen Felder erzeugt. Ebenso ist eine mögliche Blendwirkung, die von den PV-Elementen ausgehen könnte, auszuschließen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind ausschließlich die Errichtung und der Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die baulichen Anlagen und deren Auswirkungen auf die Umwelt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung der Flächennutzungsplanergänzung auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

10. Änderungsverfahren

Aufstellungsbeschluss	02.08.2012
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (gemäß § 3 Abs.1 BauGB)	24.10.2012 ab 19.00 Uhr im Gemeindehaus Möglin
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	06.02.2015 bis 10.03.2015
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	21.05.2015
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	09.07.2015 bis 07.08.2015
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	03.07.2015 bis 07.08.2015
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	01.10.2015